



Zum Zwecke der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft
nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Regionalmanagement für Stadt und Landkreis Landshut

schließen

der **Landkreis Landshut** (Beteiligter), vertreten durch Landrat Peter Dreier,

und

die **Stadt Landshut** (Beteiligter), vertreten durch Oberbürgermeister Alexander Putz,

folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag



Inhalt

§ 1	Name und Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft	3
§ 2	Zeitliche Dauer	3
§ 3	Projektleitung und Dienstsitz	3
§ 4	Beteiligung Lenkungsgruppe Regionalmanagement.....	4
§ 5	Empfehlungen und Beschlüsse.....	4
§ 6	Vorsitz.....	4
§ 7	Einberufung der Lenkungsgruppe	5
§ 8	Beteiligungspflicht	5
§ 9	Vertretung und Geschäftsführung	5
§ 10	Deckung des Finanzbedarfes.....	5
§ 11	Zustimmung der Gremien	6
§ 12	Beendigung der Arbeitsgemeinschaft.....	6

§ 1 Name und Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft

(1) Beide Parteien haben sich zur Aufgabe gestellt, ein Regionalmanagement für Stadt und Landkreis Landshut (RM) zu betreiben. Der Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft ist im beiliegenden Förderantrag ausführlich beschrieben und wird als „Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut“ bezeichnet (siehe Anlage). Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Regionalmanagements konzentrieren sich auf die Bereiche:

1. Interkommunale Zusammenarbeit stärken

- 1.1. Operative Steuerung Regionalausschuss
- 1.2. Umsetzung und Fortschreibung Zukunftsstrategie
- 1.3. Neustrukturierung und Optimierung der Lenkungsfunktionen für gemeinsame Managements

2. Gemeinsam Eine Region

- 2.1. Entwicklung einer Identifikationsmarke Landshut
- 2.2. Tourismuskonzept für die Region

3. Mobilität erweitern

- 3.1. Umsetzung und Begleitung Radverkehrskonzept für den Landkreis Landshut
- 3.2. Konzeptentwurf für ein regionales Mobilitätsmanagement

4. Flächenmanagement und Wohnraumentwicklung

- 4.1. Forum Flächen- und Wohnraummanagement
- 4.2. Innenentwicklung fördern

5. Umsetzungs- und Handlungskonzept „Klima- und Energieagentur“

- 5.1. Konzepterstellung

(2) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zeitliche Dauer

- (1) Die Vereinbarung ist während des beantragten Förderzeitraums nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung vom 1.7.2022 bis zum 30.06.2025 gültig.
- (2) Das Vorhaben beginnt nach Erlass des Zuwendungsbescheides durch die Regierung von Niederbayern und den dort vorgegebenen Terminen.

§ 3 Projektleitung und Dienstsitz

- (1) Die Projektleitung wird vom Landkreis Landshut übernommen. Das Regionalmanagement wird disziplinarisch und organisatorisch an die Verwaltungsstruktur des Landkreises Landshut angegliedert.
- (2) Dienstsitz der Arbeitsgemeinschaft ist das Landratsamt Landshut.



§ 4 Beteiligung Lenkungsgruppe Regionalmanagement

- (1) Nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides ist eine Lenkungsgruppe einzusetzen, der die Arbeit des Regionalmanagements begleitet und steuert. Der Regionalausschuss Landshut bildet die zentrale Lenkungsfunktion für das Regionalmanagements. Der Lenkungsgruppe gehören neben dem Landrat des Landkreises Landshut und dem Oberbürgermeister der Stadt Landshut grundsätzlich die gemäß der Vereinbarung zum Regionalausschuss entsandten Vertreter des Stadt- und Kreistages an. Darüber hinaus gehören der Lenkungsgruppe die zuständigen Vertreter des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, der Regierung von Niederbayern sowie je ein Vertreter aus der Verwaltung aus beiden Gebietskörperschaften an.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung der Mitglieder gem. Abs. 1 richtet sich nach deren organisationsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Jeder Beteiligte kann zu der Versammlung weitere Personen beratend beiziehen. Die Beteiligten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen als die in Abs. 1 Genannten zur Versammlung bzw. zur Beratung einzelne Beratungsgegenstände nicht zugelassen sind.

§ 5 Empfehlungen und Beschlüsse

- (1) Das Lenkungsgruppe gibt Empfehlungen oder fasst Beschlüsse.
- (2) Will die Lenkungsgruppe Empfehlungen geben, ist die unterschiedliche Auffassung einzelner Mitglieder auf Antrag in die Empfehlung aufzunehmen.
- (3) Beschlüsse können — soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt — nur mit Zustimmung aller Mitglieder ergehen.
- (4) Beschlüsse binden die Beteiligten, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten ihnen zugestimmt haben.
- (5) Die zuständigen Organe der Beteiligten sind verpflichtet, binnen 2 Monaten über Empfehlungen und Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen.
- (6) Die Vorberatung von Empfehlungen und Beschlüssen über einzelne Beratungsgegenstände kann einem Ausschuss übertragen werden.

§ 6 Vorsitz

- (1) Oberbürgermeister der Stadt Landshut und Landrat des Landkreises Landshut übernehmen den Vorsitz der Lenkungsgruppe in einer Doppelspitze.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese zusammen mit der Einladung den Beteiligten mit.

§ 7 Einberufung der Lenkungsgruppe

- (1) Der Lenkungsgruppe ist mindestens einmal jährlich nach Bedarf einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 8 Beteiligungspflicht

- (1) Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teilzunehmen und die übrigen Beteiligten Auskünfte im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben.
- (2) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten, nicht unbefugt weitergegeben werden.
- (3) Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt. Der Lenkungsgruppe kann durch Einzelbeschluss die Öffentlichkeit zulassen.

§ 9 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Vorsitzenden vertreten die Arbeitsgemeinschaft nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt der Landkreis Landshut. Die Erstattung besonderer Auslagen kann erfolgen, wenn sämtliche Beteiligte zustimmen.
- (3) Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die zu erwartenden förderfähigen Gesamtprojektausgaben betragen gemäß Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Antrag) im Vereinbarungszeitraum 1.7.2022 bis 30.06.2025 voraussichtlich: **642.000 €**.
Nach Abzug der Förderung (in Höhe von 70 % der Gesamtkosten) verbleibt ein aufteilungsfähiger Eigenanteil von **192.600 €**.
Dieser wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 30.09.2021 wie folgt verteilt:

<i>Gebiet</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Finanzierungsanteil</i>	<i>Finanzierungsbetrag</i>
Landkreis Landshut:	162.222	69 %	132.894 €
Stadt Landshut:	73.151	31 %	59.706 €
<hr/>			
Gesamt:	235.373	100%	192.600 €

Nicht förderfähige Personalkosten sowie Reise- und Fortbildungskosten sind nicht in den zu erwartenden förderfähigen Gesamtkosten enthalten und werden gemäß dem oben genannten Verhältnis aufgeteilt.

Kosten die im Rahmen der Projekte entstanden sind und nachträglich als nicht förderfähig anerkannt werden, werden im oben genannten Verhältnis auf Stadt und Landkreis Landshut aufgeteilt. Bei Projekten, die eindeutig nur einer Gebietskörperschaft zugerechnet werden können, wird der verbleibende Eigenanteil vollständig von der betroffenen Gebietskörperschaft übernommen.

- (2) Allgemeine Arbeitsplatzkosten für die im Regionalmanagement beschäftigten Mitarbeiter werden gemäß der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ermittelten aktuellen Kostenpauschale im oben genannten Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt.
- (3) Soweit unbeschadet des Abs. 1 ein Finanzbedarf entstehen sollte, hat der Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfes herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, tragen die Gebietskörperschaften die entstandenen Kosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. (Stichtag 30.09.2021).
- (4) Zuwendungsempfänger für öffentliche Fördergelder im Rahmen des Regionalmanagements ist der Landkreis Landshut. Der Landkreis Landshut ist verantwortlich für die Abrechnung der Projektkosten und für den Abruf der entsprechenden Fördermittel.

Die Stadt Landshut erstattet den auf sie entfallenden Finanzierungsanteil nach separater Kostenabrechnung.

§ 11 Zustimmung der Gremien

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement des Landkreises Landshut hat mit Beschluss vom **xx.xx.xxxx** der Durchführung des Projektes „Regionalmanagement“ und der vorliegenden „Arbeitsgemeinschaft Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut“ zugestimmt.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Landshut hat mit Beschluss vom **xx.xx.xxxx** der Durchführung des Projektes „Regionalmanagement“ und der vorliegenden „Arbeitsgemeinschaft Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut“ zugestimmt.

§ 12 Beendigung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Ablauf des Förderphase zum Regionalmanagement am 30.09.2025. Die Vertragsparteien können eine Fortführung des Projektes durch eine erneute Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beschließen.
- (2) Das Recht jeder Gebietskörperschaft zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.



- (3) Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft und bei vorliegendem Schlussbescheid (nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Regierung v. NB.) ist eine finale Kostenabrechnung zwischen den Beteiligten, Stadt und Landkreis Landshut, zu erstellen.

Landshut, den

Landshut, den

.....
Alexander Putz,
Oberbürgermeister, Stadt Landshut

.....
Peter Dreier,
Landrat, Landkreis Landshut

Anlagen:

- Förderantrag nach Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa)